Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen beim Betruge

(Ein Beitrag zur Lehre vom strafbaren Betrug)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eugen Kampczyk

Gerichtsreferender am Amtsgericht in Tost O.-S.

Liegnitz 1923

Druck von J. H. Burmeister, Liegnitz, Steinmarkt 3.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I.

In der juristischen Entwicklung des Betrugsbegriffes zeigt sich mit dem fortschreitenden Verkehrsleben ein immer mehr zunehmendes Bedürfnis, Strafgesetze gegen Betrug zu schaffen.

Die Strafbestimmungen des römischen Rechts gegen Betrug waren sehr dürftig. Als erstes und ältestes Gesetz in diesem Sinne erscheint uns die Tafel VII der Zwölftafeln, die den Solennitätszeugen, der sich weigert, über das in seiner Gegenwart abgeschlossene Rechtsgeschäft Zeugnis abzulegen, mit Infamie, denjenigen, der ein falsches Zeugnis abgibt, mit dem Tode bedroht. Mehr als 350 Jahre blieben diese Normen die einzigen Strafbestimmungen auf dem weiten Gebiete des Betrugs. Erst durch die lex Cornelia de falsis vom Jahre 80 vor Chr. wird ein crimen falsi normiert, welches sich aber nur auf Testaments- und Münzfälschungen bezog. Senatus consulta und constitutiones haben den Begriff des falsum auch auf andere Fälschungen ausgedehnt, eigentliche Betrugsfälle wurden als quasi falsa und in der späteren Zeit als stellionatus bestraft. In den Vorschriften der obengenannten lex finden sich hinsichtlich des Mittels der Täuschung Begriffe, welche mit denen der Entstellung und Unterdrückung vollkommen übereinstimmen. So spricht zum Beispiel l. 16 § 2 de lege Cornelia des falsis 48, 10 von celare, subripere, delere . . . ., ut verum non appareat. In den Quellen über die Fälle der quasi falsa und des stellionatus begegnen wir dem Begriffe dissimulare und ferner der wörtlichen Übersetzung von Unterdrückung: supprimere (l. 9 § 1 D- de statuliberis 40, 7). Im älteren germanischen Recht erwähnen die Quellen nur vereinzelt den Betrug, dagegen wird er in der Rechtsprechung häufig mit schweren Strafen, selbst mit dem Tode bedroht. Eine genügende Trennung der Delikte des Betruges und der Fälschung, die schon das römische Recht vermissen ließ, wird auch in den Reichsgesetzen und der kanonischen Gesetzgebung dieser Zeit nicht durchgeführt. Für die gemeinrechtliche Lehre und strafrechtliche Behandlung des Betruges bildete das römische Recht die Hauptquelle. Man verfiel daher wieder in den Fehler des römischen Rechts, Betrug und Fälschung nicht genügend von einander zu scheiden. Man fand das auschlaggebende Moment in dem der Wahrheitsentstellung und erklärte Betrug schon dann für gegeben, wenn das „Recht auf Wahrheit“ verletzt war. Die Landesgesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts suchen mit allgemeinen Begriffen eine Betrugsdefinition zu geben, wobei sie neben der Angabe oder Vorspiegelung von falschen Tatsachen die Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen als Begehungsart der Täuschung nennen. Das Reichsstrafgesetzbuch ist dem Wege der Landesgesetzgebung gefolgt und hat im § 263 als Mittel der betrüglichen Irrtumserregung neben dem Vorspiegeln falscher Tatsachen die Begriffe Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen aufgestellt.

II.

Nach Betrachtung des Begriffes der Tatsache nach sprachlichen und allgemein juristischen Gesichtspunkten, nach Erklärung der Begriffe „falsche und „wahre“ Tatsachen, der Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Tatsachen und der Erörterung, ob Absichten als Tatsachen anzusprechen seien, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Tatsache im Sinne des § 263 des Reichsstrafgesetzbuches im Gegensatz zu Urteilen und Ansichten jedes konkrete, der Gegenwart oder Vergangenheit angehörende Ereignis oder Geschehnis ist, ohne Unterschied ob es der Außenwelt oder noch dem Innern des Menschen angehört. Nur gänzlich Unbestimmtes fällt nach dem Sprachgebrauch des Lebens gleichermaßen wie nach dem des Gesetzes nicht unter den Begriff „Tatsache“.

III.

Der Begriff der Entstellung von Tatsachen ist bildlicher Natur und bedeutet als substantiviertes Verbum wörtlich: falsch stellen, dann – im übertragenen Sinne – falsch darstellen, das heißt, etwas anders darstellen, als es in Wirklichkeit ist, die

Bestandteile in ein unrichtiges Verhältnis stellen. Nach den im Text mitgeteilten Ansichten von Vertretern der Theorie und Praxis hat die Begriffsbestimmung der Entstellung von Tatsachen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten keinen Anlaß gegeben. Zur Veranschaulichung des abstrakten Begriffes hat der Verfasser im Text einige Beispiele gegeben. Nach einer Untersuchung über das Verhältnis der Begriffe „Vorspiegelung", „Entstellung", „Unterdrückung" von Tatsachen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die einzelnen Täuschungsmittel gleichzeitig wahlweise festgestellt werden können und eine scharfe Grenzziehung zwischen diesen drei Täuschungsmitteln nicht möglich ist. Es hätte dies auch keinen besonderen praktischen Wert, da ja das Gesetz an alle drei Tatbestände die gleichen rechtlichen Folgen knüpft.

IV.

Nach Erforschung des Begriffes „Unterdrückung von Tatsachen" nach sprachlicher Bedeutung und im übertragenen Sinne geht der Verfasser auf die Meinungsverschiedenheiten ein, die dieser Begriff in Theorie und Praxis hervorgerufen hat. Die einen sehen in dem Unterdrücken nur eine positive Tätigkeit, sie verwahren sich dagegen, daß das Unterdrücken von Tatsachen auch durch ein Unterlassen begangen werden könne; andere sind der Ansicht, daß das Unterdrücken von Tatsachen in erster Linie ein positives Tun erfordere, daß daneben aber auch eine Tatsache durch eine Unterlassung unterdrückt werden könne; noch andere stehen auf dem Standpunkte, daß eine Unterdrückung wahrer Tatsachen nur durch eine reine Unterlassung begangen werden könne, daß also Unterdrücken von Tatsachen dem einfachen Verschweigen von Tatsachen gleichzusetzen sei. Besonders die Frage, ob durch Verschweigen eine Unterdrückung begangen werden könne, unterzieht der Verfasser einer eingehenden Betrachtung. Eine Untersuchung der Quellen des römischen Rechts zeigt, das dieses Problem in der juristischen Literatur nirgends erörtert wird. Erst die gemeinrechtlichen Juristen traten an die Frage heran, teils sie vorbehaltlos bejahend, teils sie ebenso unbedingt verneinend, teils eine vermittelnde Stellung einnehmend, der auch die moderne Theorie und Rechtsprechung folgt. Die Anhänger dieser vermittelnden Meinung, die eine Begehung des Betruges durch Verschweigen nur bei bestimmten Voraussetzungen zulassen, lassen sich trotz mancher Abweichung im wesentlichen in zwei große Gruppen sondern, die sich von dem gleichen Grundgedanken leiten lassen. Die einen erklären, ein Unterlassen, ein Verschweigen könne an sich niemals ausreichen zur Begehung eines Betruges, weil es als ein rein negatives Verhalten nie eine Veränderung in der Außenwelt, einen Erfolg bewirken könne. Ursache eines deliktischen Erfolges könne nur eine positive Handlung sein. Daraus folge, daß ein Verschweigen nur dann als causal für den Irrtum des Beschädigten angesehen werden könne, wenn es mit einem vorangegangenem Handeln in Verbindung getreten ist. Im Gegensatz zu dieser Richtung leiten die Anhäger der anderen Gruppe die Strafbarkeit einer Unterlassung von einer Pflicht zur Vornahme einer bestimmten Handlung ab und stellen die Nichthinderung des Erfolges unter gewissen Voraussetzungen der Verursachung des Erfolges gleich. Diese Rechtspflicht kann entweder auf einer Rechtsnorm im weitesten Sinne beruhen oder aus vorhergegangenem Tun sich ergeben. Aus der Fülle der zitierten Meinungen und Entscheidungen oberster Gerichtshöfe lassen sich nur zwei einheitliche Grundsätze feststellen:

1. durch bloßes Verschweigen kann eine Unterdrückung wahrer Tatsachen dann begangen werden, wenn eine Rechtspflicht zum Reden besteht.
2. für das Vorliegen dieser Rechtspflicht sind die Normen des Zivilrechts maßgebend.